

(3) Zur Sicherung einer besseren Koordinierung und Planung bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in der Stadt Genthin ist die Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrsverein Genthin e. V. unverzichtbar und somit durch die QSG zu sichern.

(4) Die QSG verpflichtet sich, die durch den Fremdenverkehrsverein Genthin e. V. oder durch die Stadt selbst organisierten öffentlichen Veranstaltungen ordnungsgemäß vorzubereiten sowie für eine reibungslose Durchführung und Nachbereitung zu sorgen.

(5) Das Stadtkulturhaus ist u. a. auch für Genthiner Vereine ein Anlaufpunkt zur Ausführung ihres Vereinslebens. Die QSG ist daher aufgefordert, Räumlichkeiten an Genthiner eingetragene Vereine zeitweilig oder kontinuierlich mittels Nutzungsvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Sofern der bereitgestellte Zuschuss der Stadt keine Kostendeckung der vorbenannten Nutzungen ermöglicht, sind die Vereine anteilig entsprechend der Nutzungszeiten an den Betriebskosten zu beteiligen. Als Betriebskosten werden hierbei lediglich folgende Positionen zur Abrechnung herangezogen: Wasser/Abwasser, Strom, Heizung, Müll und Reinigung.

§ 3 Finanzierung und Nachweisführung

(1) Zur ordnungsgemäßen Führung und Unterhaltung des Stadtkulturhauses einschließlich der Festwiese und damit zur Erfüllung der unter § 2 benannten Aufgaben erhält die QSG von der Stadt zur Deckung der Personal-, Sach- und Betriebskosten einschließlich notwendiger Instandhaltungskosten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von **50.000,00 €**.

(2) Der benannte Festbetragszuschuss wird in monatlichen Raten an die QSG jeweils bis zum 10. des Monats gezahlt.

(3) Über die ordnungsgemäße zweckgebundene Verwendung der Mittel berichtet der freie Träger bis zum 30.03. des Folgejahres. Sollten mit der Bilanzbestätigung noch Änderungen eintreten, sind diese Korrekturen unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Einsichtnahme in die Originalbelege gilt als vereinbart. Sie sind mindestens für die Dauer von 5 Jahren, nach Beendigung des Förderzeitraumes, aufzubewahren und im Bedarfsfall für weitere Prüfungen bereitzuhalten. Neben der Stadt sind auch die ihr übergeordneten Prüfstellen prüfungsberechtigt.

§ 4 Wirksamkeit

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Festlegungen dieser Vereinbarung aus formellen oder materiellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 5 Dauer und Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird mit Wirkung zum 01.01.2017 geschlossen

Als Vertragsende wird somit der 31.12.2017 bestimmt. Bis zum 31.12.2017 ist eine erneute Entscheidung herbeizuführen, ob bzw. in welcher Höhe sich die Stadt nach diesem Zeitraum an dem Stadtkulturhaus einschließlich der Festwiese finanziell beteiligen wird.

Die Fördervereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Hauptausschusses der Stadt Genthin sowie der Gesellschafter der QSG mbH.

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am mit dem Beschluss Nr. mehrheitlich zugestimmt.

Die Gesellschafter der QSG mbH haben in ihrer Sitzung am der Fördervereinbarung zugestimmt.

Genthin, den . .2016

Genthin, den . .2016

(Thomas Barz)
Bürgermeister der Stadt Genthin

(Lars Bonitz)
Geschäftsführer der QSG mbH